

Die Verfassung der AWO Kita Dolli Einstein Haus

Präambel

- (1a) Am 29. Januar 2008 trat in der AWO Kita Dolli Einstein Haus das pädagogische Team als *Verfassungsgebende Versammlung* zusammen. Die Pädagoginnen und Pädagogen verständigten sich auf die künftig in der Einrichtung geltenden Partizipationsrechte der Kinder.
- (1b) Am 28. März 2014 wurde die vorhandene Verfassung überarbeitet und im Juli 2015 durch die §§ 14 und 23 ergänzt.
- (2) Die Beteiligung der Kinder an allen sie betreffenden Entscheidungen wird damit als Grundrecht anerkannt. Die pädagogische Arbeit soll an diesem Grundrecht ausgerichtet werden.
- (3) In den Beteiligungsprozessen treten die Pädagogen und alle zusätzlichen Mitarbeiter der Kita mit den Kindern in einen Dialog. Sie ermöglichen den Kindern darüber die Auseinandersetzung mit allen sie betreffenden Themen und helfen ihnen, dazu eigene Standpunkte zu entwickeln.
- (4) Die Beteiligung der Kinder ist eine notwendige Voraussetzung für gelingende (Selbst-) Bildungsprozesse und die Entwicklung demokratischen Denkens und Handelns.

Abschnitt 1: Verfassungsorgane

§ 1 Verfassungsorgane

Verfassungsorgane der AWO Kita Dolli Einstein Haus sind die Gruppenkonferenzen und der Kinderrat.

§ 2 Gruppenkonferenzen

- (1) Die Gruppenkonferenzen tagen einmal wöchentlich.
- (2) Die Gruppenkonferenzen setzen sich aus allen Kindern und den Pädagogen der jeweiligen Gruppe zusammen. Die aktive Teilnahme an der Gruppenkonferenz ist für die Kinder freiwillig und verpflichtend für die Pädagogen.
- (3) Die Gruppenkonferenzen finden in den jeweiligen Gruppen statt. Ausnahme, die Krippengruppen führen keine Gruppenkonferenzen durch. Die Themen und Anliegen der Kinder unter drei Jahren werden durch Beobachtung festgehalten.
- (4) Die Gruppenkonferenzen entscheiden im Rahmen der im Abschnitt 2 geregelten Zuständigkeitsbereiche über alle Angelegenheiten, die ausschließlich die jeweilige Gruppe betreffen.
- (5) Bei der Entscheidungsfindung wird ein Konsens angestrebt. Im Zweifel entscheidet die einfache Mehrheit aller anwesenden Konferenzmitglieder, jedoch nie gegen die Stimmen aller Pädagogen oder gegen die Stimmen aller Kinder.
- (6) Die Gruppenkonferenzen und alle getroffenen Entscheidungen werden in Bild und Schrift von Kindern und einem Pädagogen protokolliert. Die Protokolle werden für alle sichtbar veröffentlicht.
- (7) Die Kinder der jeweiligen Gruppe wählen aus ihrem Kreis die Delegierten für den Kinderrat und deren Vertreter. Jede Gruppe entsendet zwei Delegierte in den Kinderrat. Unter den Delegierten soll es vorrangig, nach Möglichkeit je einen Jungen und ein Mädchen geben. Dann soll es unter den Delegierten zwei Schulkinder/ „Kann“-Kinder geben.



- (8) Die Personenwahlen erfolgen als geheime Wahlen unter allen Kindern, die die Voraussetzungen von Punkt (7) erfüllen und sich bereit erklären zu kandidieren. Ausnahmeregelungen gibt es in der Familiengruppe aufgrund der Altersstruktur.
- (9) Die gewählten Vertreter für den Kinderrat können jederzeit zurücktreten. In diesem Fall erfolgt eine Neuwahl in der Gruppenkonferenz.

§ 3 Kinderrat

- (1) Der Kinderrat tagt einmal im Monat und bei Bedarf häufiger.
- (2) Der Kinderrat setzt sich aus den Delegierten der Gruppenkonferenzen und zwei Delegierten des Teams zusammen. Die Einrichtungsleitung hat das Recht, an den Ratssitzungen als beratendes Mitglied teilzunehmen und die Aufgabe auf die Einhaltung gesetzlicher oder finanzieller Rahmenbedingungen zu achten.
- (3) Wenn die zu entscheidenden Angelegenheiten es erfordern, werden die Einrichtungsleitung, Vertreterinnen oder Vertreter des Elternbeirats und die Geschäftsführung der Arbeiterwohlfahrt eingeladen.
- (4) Der Kinderrat entscheidet im Rahmen der im Abschnitt 2 geregelten Zuständigkeitsbereiche über alle revidierbaren Angelegenheiten, die die ganze Einrichtung betreffen. Die Tagesordnungspunkte der jeweiligen Sitzung werden im Vorfeld in der Einrichtung gesammelt.
- (5) Bei der Entscheidungsfindung wird ein Konsens angestrebt. Im Zweifel entscheidet die einfache Mehrheit aller anwesenden Ratsmitglieder einschließlich der gegebenenfalls eingeladenen Einrichtungsleitung, der Vertreterinnen oder Vertreter des Elternbeirats und der Geschäftsführung, jedoch nie gegen die Stimmen aller Erwachsenen oder gegen die Stimmen aller Kinder.
- (6) Der Kinderrat kann zur Bearbeitung einzelner Themen oder Aufgaben Planungsgruppen einsetzen.
- (7) Die Ratssitzungen und alle getroffenen Entscheidungen werden protokolliert. Die Ratsmitglieder stimmen dem Protokoll zu. Die Protokolle werden in der Einrichtung veröffentlicht.
- (8) Die Protokolle werden in der nächsten Gruppenkonferenz von den Delegierten vorgestellt. Die Kinder werden dabei von den Pädagogen unterstützt.

§ 4 Partizipationsbeirat

- (1) Der Partizipationsbeirat tagt bei Bedarf mindestens alle zwei bis drei Monate und gibt seine Tagesordnung in allen Gruppen bekannt.
- (2) Der Partizipationsbeirat setzt sich aus zwei im Kinderrat gewählten Kindern, die die Einrichtung besuchen, zwei gewählten Pädagogen aus dem Kinderrat sowie der Einrichtungsleitung zusammen. Auch hier sollen nach Möglichkeit beide Geschlechter gleichberechtigt vertreten sein.
- (3) Wenn die zu entscheidenden Angelegenheiten es erfordern, werden Vertreterinnen oder Vertreter des Elternbeirats, des Trägers oder andere Personen eingeladen.
- (4) Der Partizipationsbeirat sammelt, die für den Partizipationsprozess wichtigen Informationen, Vorschläge, Hilfen, Erfahrungsberichte, Fotos, Änderungswünsche z.B. Verfassungsänderungen usw. und bereitet sie zur Entscheidung vor. Er organisiert Problemlösungen und Fortbildungen zur Partizipation.
- (5) Es gibt für beide Häuser einen gemeinsamen Beirat. Bei einer auf jedes Haus bezogenen Lösung sollte über gemeinsame Treffen ein Erfahrungsaustausch sichergestellt werden.
- (6) Bei der Entscheidungsfindung wird ein Konsens angestrebt. Im Zweifel entscheidet die einfache Mehrheit aller Anwesenden, jedoch nie gegen die Stimmen aller Erwachsenen oder gegen die Stimmen aller Kinder.



- (7) Die Arbeit des Partizipationsbeirates und alle getroffenen Entscheidungen werden kindgerecht protokolliert. Die Protokolle werden am Ende der Sitzung vom Partizipationsbeirat genehmigt und in den Gruppen verteilt.

Abschnitt 2: Zuständigkeitsbereiche

§ 5 Tagesablauf

- (1) Die Kinder entscheiden über die Alltagsgestaltung mit.
- (2) Die Gestaltung des täglichen Kreises entscheiden die Kinder mit.
- (3) Die Pädagogen behalten sich das Recht vor, über die zeitliche Tages- und Wochenstruktur zu bestimmen.

§ 6 Projektarbeit

- (1) Die Kinder entscheiden über die Planung, Durchführung und Ergebnispräsentation von gruppeninternen und gruppenübergreifenden Projekten mit.
- (2) In der Krippe findet keine Projektarbeit statt.

§ 7 Angebote

- (1) Über die Anwesenheit der Kinder bei bestimmten Angeboten entscheiden die Pädagogen.
- (2) Die Kinder haben das Recht über ihre aktive Teilnahme an diesen Angeboten zu entscheiden.

§ 8 Feste und Ausflüge

- (1) Die Kinder entscheiden bei der Gestaltung und über das Ziel des Ausfluges mit.
- (2) Die Pädagogen entscheiden über die Teilnahme der Kinder an Ausflügen/ Ferienfahrten.
- (3) Die Kinder werden an der Gestaltung der Feste im Jahreslauf beteiligt.

§ 9 Mahlzeiten

- (1) Die Kinder entscheiden was und wie viel sie essen und von den angebotenen Getränken trinken möchten.
- (2) Die Kinder entscheiden über die Auswahl und die Gestaltung des Frühstücks mit.
- (3) Die Pädagogen entscheiden über die Formen der Tischkultur.
- (4) Die Pädagogen entscheiden darüber zu welcher Zeit die Mahlzeiten eingenommen werden.
- (5) Die Elementarkinder bewerten einmal im Jahr für 14 Tage den Geschmack des Essens. Die Ergebnisse werden den Verantwortlichen mitgeteilt.

§ 10 Hygiene

- (1) Über die Hygienevorschriften und Regeln entscheiden die Pädagogen, dazu gehören: Hände waschen vor und nach dem Essen, dem Toilettengang und das Zähneputzen.
- (2) Die Kinder haben ein Recht auf Windeln.
- (3) Die Kinder entscheiden wer sie wickelt.
- (4) Die Pädagogen behalten sich das Recht vor, Kinder zu wickeln, wenn Hygiene oder der Geruch es erfordern.



§ 11 Bedürfnisse

- (1) Die Kinder haben jederzeit das Recht zu schlafen.
- (2) Die Kinder entscheiden von wem sie körperliche Nähe annehmen.

§ 12 Raumgestaltung

- (1) Die Kinder entscheiden über die räumliche Gestaltung der gesamten Einrichtung, der Innenräume wie des Außengeländes mit. Ausgenommen von diesem Recht zur Mitgestaltung sind das Büro, die Küche, die Mitarbeiterräume und die Materialkammern.

§ 13 Regeln

- (1) Die Kinder entscheiden über die Regeln der jeweiligen Gruppe und der Einrichtung mit.
- (2) Die Kinder stellen Gebote und Verbote mit auf.
- (3) Die Kinder entscheiden über Konsequenzen bei Nichteinhaltung mit.

§ 14 Wünsche, Anliegen, Beschwerden

- (1) Alle Kinder haben das Recht ihre Wünsche, Anliegen und Beschwerden kund zu tun.
- (2) Die Kinder können ihre Wünsche, Anliegen und Beschwerden mündlich und/ oder bildnerisch mitteilen.
- (3) Zusätzlich zu dem direkten Weg der Ansprache, haben die Kinder die Möglichkeit einen vorgefertigten Bogen zu nutzen, der für Alle im Gruppenraum zugänglich ist.
- (4) Mit Ausnahme der Krippe, die keinen vorgefertigten Bogen nutzen werden.

§ 15 Bekleidung

- (1) Die Kinder entscheiden darüber, wie sie sich in den Gruppenräumen der Einrichtung kleiden. (Ausnahme Windeln)
- (2) Das Tragen von Hausschuhen ist auf den Treppen, in den Fluren und Waschräumen Pflicht.
- (3) Für spezielle Angebote können besondere Kleidungs Vorschriften erlassen werden, z.B. kreative Angebote und Bewegungsangebote.

§ 16 Gefahrensituationen

- (1) Die Kinder entscheiden nicht mit, wenn aus Sicht der Pädagogen Gefahren für Leib und Seele bestehen.

§ 17 Anschaffungen

- (1) Die Kinder entscheiden im Rahmen der von der Einrichtungsleitung vorgegebenen finanziellen Möglichkeiten über Anschaffungen für die Gruppe und für die gesamte Einrichtung mit.

§ 18 Gruppenaufteilung

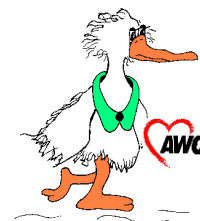
- (1) Die Kinder sollen nicht mitentscheiden über ihre Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe.

§ 19 Personalangelegenheiten

- (1) Das Recht über Personalangelegenheiten behalten sich die Pädagogen vor.

§ 20 Öffnungs- und Schließzeiten

- (1) Das Recht, über die Öffnungs- und Schließzeiten zu entscheiden, behalten sich die Pädagogen vor.



§ 21 Mitteilungen für Elternabende

- (1) Den Kindern soll die Möglichkeit eröffnet werden, Mitteilungen für Elternabende zu formulieren.
Durch Beobachtung und / oder Diagnostik kann das Selbstbestimmungsrecht des Kindes von den Pädagogen vorenthalten werden.

Abschnitt 3: Geltungsbereich und Inkrafttreten

§ 22 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Verfassung gilt für die AWO Kita Dolli Einstein Haus in allen Häusern. Die Pädagogen verpflichten sich mit ihrer Unterschrift, ihre pädagogische Arbeit an den Beteiligungsrechten der Kinder auszurichten.
- (2) Die Verfassung wird allen Beteiligten zur Kenntnis gegeben und ist für alle einsehbar.

§ 23 Verfassungsänderung

- (1) Die Kita- Verfassung kann nur von der Gesamtheit der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geändert werden. Dabei bedarf es eines Konsensbeschlusses, um die Rechte der Kinder zu erweitern, einzuschränken oder Verfassungsorgane und Verfahrensvorschriften zu verändern.

§ 24 Inkrafttreten

- (1) Die Verfassung tritt unmittelbar nach Unterzeichnung durch die Pädagogen der AWO Kita Dolli Einstein Haus in Kraft.
- (2) Sie wird nach zwei Jahren einer überprüfenden Bewertung unterzogen und über Beschlussvorlagen dem Bedarf angepasst.

Pinneberg, den 27.07.2015